

Hallenordnung der Gemeinde Hausen ob Verena

Stand: 01.12.2017

Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhalle ist eine **öffentliche Einrichtung** der Gemeinde.
- (2) Sie dient in erster Linie der Ausübung des Sports und wird dem Turnverein zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen.
Den übrigen örtlichen Vereinen kann sie ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Darüber hinaus wird die Halle für örtliche und überörtliche Veranstaltungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- (5) Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:
 - Sporthalle (Mehrzweckraum mit Galerie)
 - Foyer
 - Wirtschaftsräume
 - Geräteräume
 - Umkleieräume und Duschaum
 - Verenastübe (Nebenraum).

§ 1: Verwaltung und Aufsicht:

- (1) Die Halle, die Einrichtungen und die Geräte werden durch das Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich den dazugehörenden Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen.
Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

§ 2: Pflichten der Benutzer:

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet:
 - (a) die Halle nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen
 - (b) in der Halle Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen
 - (c) für die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots zu sorgen.
- (2) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistungen. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 3: Sportbetrieb:

- (1) Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle einschließlich der Dusch- und Umkleieräume von Montag bis einschließlich Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage und Schul-Sommerferien) **bis 22.00 Uhr** zur Verfügung, soweit keine andere Veranstaltung stattfindet.
- (2) Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine aufgestellt.
- (3) Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. In Ausnahmefällen kann sie die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Vereine sind möglichst früh zu benachrichtigen.
- (4) Die Benutzung durch Gruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtspersonen sind der Gemeinde namentlich zu nennen.
- (5) Die Wasch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.
- (6) Benutzte Sportgeräte müssen unmittelbar nach Gebrauch in die dafür eigens vorgesehenen Geräteräume an seinen ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
- (7) Die Übungsleiter sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte verantwortlich.

§ 4 : Vermietung der Halle:

- (1) Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch die Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Eventuell erforderliche Schankerlaubnisse oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen. Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (3) Die Halle muss in besenreinem Zustand verlassen werden. Die Küche ist nass zu wischen, das Geschirr ist zu spülen und alle Oberflächen müssen gereinigt sein. Die anschließende Reinigung übernimmt die Gemeinde. Die Kosten sind in der Benutzungsg Gebühr enthalten. Eine notwendige Reinigung die durch außergewöhnliche Verschmutzung zustande kommt, wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schadensersatzansprüche werden gegenüber dem Benutzer geltend gemacht.

§ 5 : Dekorationen

- (1) Durch Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Befestigungen dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Nägel dürfen grundsätzlich nicht eingeschlagen werden.

- (2) Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

§ 6 : Garderobe

- (1) Die Garderobe ist vom Veranstalter oder der Gemeinde zu betreiben. Sie untersteht deren Aufsicht.
- (2) Es besteht grundsätzlich Garderobenzwang; ausgenommen hiervon sind Ausstellungen. Der Veranstalter oder die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.

§ 7 : Ordnungsvorschriften

- (1) Das Rauchen und Trinken ist in der Halle vor, während und nach den Übungszeiten verboten. **Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf alle Nebenräume und gilt für Veranstaltungen jeder Art, auch bei privater Nutzung der Räume.**
- (2) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter getrennt zu entsorgen. Anfallender Biomüll muss auf eigene Kosten privat entsorgt werden.
- (3) Lärmbelästigungen (etwa durch Musik o.ä.), insbesondere nachts, sind zu vermeiden. Es darf grundsätzlich kein Lärm aus dem Gebäude nach außen dringen, der geeignet ist, die Ruhe der Anwohner zu stören. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter.
- (4) Ballspiele sind in der Halle nur insoweit erlaubt, als keine Gefahr hinsichtlich von Schäden und Beschmutzungen an der Halle oder deren Einrichtungen entstehen.
- (5) Fußball ist nur in Form eines leichten Balltrainings gestattet.
- (6) Kugel- und Steinstoßen ist nicht gestattet.
- (7) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, Betischung und der Bühne erfolgt durch den Veranstalter und bei Bedarf unter Aufsicht des Hausmeisters. Die Gemeinde kann die Bestuhlung und Betischung gegen besonderen Kostenersatz übernehmen. Der Veranstalter muss die Gewähr für sachgerechte und schonende Behandlung der Tische, Stühle und Bühnenteile bieten.
- (8) Die technischen Anlagen (insbesondere Heizung, Beleuchtungsanlage) dürfen ohne vorherige Genehmigung und Einweisung durch den Hausmeister nicht in Betrieb genommen werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den Hausmeister nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

§ 8 : Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge nicht verstellt werden.

- (2) Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten gemäß des Flucht- und Rettungswegeplans sowie die Bestuhlungsplans.
- (3) Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet der amtierende Feuerwehrkommandant (derzeit: Volker Kern), mit dem jeder Veranstalter Rücksprache zu halten hat. Die Kontaktdaten teilt die Gemeinde auf Anfrage mit. Die Kosten einer Brandwache hat der Veranstalter zu tragen.
- (4) Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Mißstände sofort abzustellen haben. Eine Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Sie hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Über die Dauer der Veranstaltung obliegt das Hausrecht dem Veranstalter.
- (5) Aus dem Galeriegeschoß gibt es nur **einen** Fluchtweg. Dieses Galeriegeschoß darf daher bei Festveranstaltungen **nicht genutzt** werden und ist bei Sportveranstaltungen auf 50 Personen zu beschränken.
- (6) Aus den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung ergibt sich ungeachtet des Bestuhlungsplans eine maximal zulässige Besucherzahl von **400 Personen**. Veranstaltungen ohne Bestuhlung, die eine grössere Besucherzahl zulassen, sind daher nicht zulässig.

§ 9 : Jugendschutz, Sperrzeiten und Bewirtung

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.
- (2) Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Sperrzeitverkürzung haben die letzten Besucher die Halle zu verlassen.
- (3) Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger ist als der Preis für 0,5 Liter Bier.

§ 10 : Schutz von Außenanlagen, Parken von Fahrzeugen

- (1) Die Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen von Außenanlagen (z. B. Wegwerfen von Papier, Streichhölzern, Zigarettenskippen usw.) sind zu unterlassen.
- (2) Sofern ausreichende Parkplätze vorhanden sind ist folgende Anordnung denkbar: Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür eigens geschaffenen Plätzen gestattet. Der jeweilige Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die anfahrenden Fahrzeuge in die Abstellplätze eingewiesen werden. Die Zufahrt zum DRK-Gebäude (Hallenteil West) ist stets frei zu halten.

§ 11 : Verlust von Gegenständen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen.
- (2) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht unmittelbar nach der Veranstaltung, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeinde übergeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 : Haftung, Beschädigungen

- (1) Die Benützung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benützer oder Veranstalter. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Veranstalter gemäß Mietvertrag bzw. Belegungsplan haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden, Proben, Veranstaltungen, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Für sämtliche von Benutzern oder Veranstaltern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.
- (4) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozeßkosten.
- (5) Für Schäden an Gebäuden und Mobilar durch unsachgemäße Behandlung haftet der Veranstalter oder Benutzer.
- (6) Für vereinseigene, in der Halle untergestellte Geräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung; auch nicht wegen Zerstörung durch höhere Gewalt oder durch Dritte.

§ 13 : Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachten der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
- (2) Vereine, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder des Bürgermeisteramtes (trotz wiederholter Verwarnungen) zuwiderhandeln, können vom Gemeinderat auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benützung der Halle ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bürgermeisteramt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 14 : Mietentgelt

- (1) Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Miete zuzüglich Nebenkosten nach einem besonderen Mietspiegel.

§ 15 : Ausnahmen

- (1) Die Gemeindeverwaltung hat die Möglichkeit, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Hallenordnung zu gestatten.

§ 16 : Inkrafttreten

- (1) Diese Hallenordnung der Gemeinde Hausen ob Verena tritt in geänderter Form ab 01.01.2018 in Kraft.

Hausen ob Verena, den 21.12.2017

Bürgermeisteramt:
gez. Jochen Arno
(Bürgermeister)